

Informationen gemäß Art. 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Bei der Anzeige einer Versammlung werden durch das zuständige Sachgebiet ZA 12 bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben.
Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

*Polizeipräsidium Düsseldorf
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211-870-0 / Telefax: 0211-870-4104
E-Mail: poststelle.duesseldorf@polizei.nrw.de
E-Government: poststelle@polizei-duesseldorf-nrw.de-mail.de
poststelle@polizei-duesseldorf.sec.nrw.de
Internet: <https://duesseldorf.polizei.nrw/>*

2. Angaben zum Vertreter des Verantwortlichen

entfällt

3. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

*Behördlicher Datenschutzbeauftragter des PP Düsseldorf
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/870-2016 / Telefax: 0211/870-9872016
E-Mail: datenschutz.duesseldorf@polizei.nrw.de*

4. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW):

*Kavalleriestr. 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0 / Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de*

5. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

a) Die personenbezogenen Daten der anzeigenden Person sowie der Leitung der Versammlung werden zur Bearbeitung der Anzeige sowie für die Durchführung der jeweiligen Versammlung von der Polizei Düsseldorf als zuständiger Versammlungsbehörde erhoben.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind § 4 Satz 2 und § 10 Abs. 2, Satz 2 & 3 Versammlungsgesetz NRW.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten (einschließlich des Zwecks der „Übermittlung“, der unter 5. bereits dargestellt ist)

Die Anzeigebestätigung der Versammlung mit den personenbezogenen Daten der anzeigenden Person wird im erforderlichen Umfang an die Stadt Düsseldorf (Ordnungsbehörde) weitergegeben.

7. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation Sowie

entfällt

8. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

Die personenbezogenen Daten der anzeigenden Person als auch der Leitung der Versammlung werden bis zur Beendigung der jeweiligen Versammlung gespeichert. Darüber hinaus werden sie im Falle des Einlegens eines Rechtsmittels in Form eines Widerspruches oder einer Klage vor dem hierfür zuständigen Verwaltungsgericht Düsseldorf mindestens bis zum Abschluss des jeweils anhängigen Verfahrens gespeichert. Dies gilt im Falle von Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß §§ 80 Abs. 5, 80a VwGO oder im Falle einer einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO gleichermaßen.

9. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- *Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)*
- *Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)*
- *Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20 DSGVO)*
- *Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)*

10. Widerrufsrecht bei Einwilligung

entfällt

11. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 4. dieses Bogens.

12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Die anzeigende Person als auch die Leitung der Versammlung sind nach den einschlägigen Vorschriften des Versammlungsgesetzes verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bei der Versammlungsbehörde anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet und die betreffende Versammlung nicht durchgeführt werden.

Wer als Veranstalter/in oder Leiter/in eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne Anzeige durchführt, wird nach der Vorschrift des § 27 Abs. 1 Versammlungsgesetz NRW mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.